

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Verordnung vom 21.01.1832 publ. 25.01.1832

dig geworden, damit das Großherzogliche Trup-  
pencorps nicht zu lange incomplet an Mann-  
schaft bleibe und vorkommenden außerordentli-  
chen Fällen gewachsen sey, daß aber, wenn der-  
gleichen Fälle nicht eintreten, die obenerwähnte  
Mannschaft in den beyden Jahren um welche  
ihre Dienstzeit verlängert ist, nur in den Listen  
fortgeführt und nicht zum Dienst einberufen  
werden solle.

6) Bekanntmachung der Prüfungs-  
Commission vom 21. Jan., publ.  
den 25. Januar 1832.

Bekanntm. vom  
Anmelden der  
Candidaten zur  
vorläufigen Prü-  
fung.

Der in der Landesherrlichen Verordnung  
vom 20. März 1830. für die Anmeldung der  
Candidaten zur vorläufigen Prüfung im Som-  
merhalbenjahre bestimmte Termin von vier  
Wochen nach Ostern ist, bey der Veränderlich-  
keit dieses Anfangstermins, mit Höchster Ge-  
nehmigung ein für allemal bis zu dem 31. May  
erstreckt worden.

Für die Anmeldung zur vorläufigen Prü-  
fung im Winterhalbenjahre bleibt der Termin  
bis vier Wochen nach Michaelis.